

Mit dem richtigen Schriftstück Regelungen treffen !

Die Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht **sorgen** Sie für den künftigen Fall einer Hilfsbedürftigkeit **vor** und vermeiden so eine künftige gesetzliche Betreuung. Mit einer solchen Vollmacht können Sie einer von Ihnen selbst ausgewählten Vertrauensperson für die von Ihnen festgelegten Bereiche des täglichen Lebens die Vertretungsmacht erteilen. Die Vollmacht kann sich auch auf alle Lebensbereiche erstrecken. Sobald Sie die Vollmacht unterzeichnet haben, ist diese gültig und kann von dem Vollmachtnehmer benutzt werden. Wenn Sie eine sofortige Nutzung ausschließen wollen, behalten Sie die Vollmacht bei sich oder verknüpfen Sie diese mit einer zeitlichen oder kausalen Bedingung. Beachten Sie dabei aber bitte, dass es schwierig sein könnte, die Erfüllung der Bedingungen zu beweisen.

Sie können auch zwei oder mehr Personen bevollmächtigen, wenn eine Person mit den Aufgaben überlastet wäre oder Ihre Angelegenheiten dadurch besser erledigt werden können, zum Beispiel eine für Vermögensangelegenheiten und eine für alle Angelegenheiten der Gesundheit. Es kann auch sinnvoll sein, Ersatzbevollmächtigte zu benennen. Wie bei der Betreuungsverfügung können Sie auch in einer Vollmacht, ggf. auf einem gesonderten Blatt, Ihre individuellen Wünsche zu Ihrer weiteren Lebensführung darlegen.

TIPP:

Erteilen Sie die Vollmacht rechtzeitig, d.h. in „guten Tagen“, sonst könnte es dafür einmal zu spät sein.

Der Vollmachtgeber muss bei der Erteilung der Vollmacht geschäftsfähig sein.

Banken erkennen Vollmachten oft nur dann an, wenn die Unterschrift auf bankeigenen Formularen geleistet wurde.

Sollen auch Grundstücksangelegenheiten (Eintragungen im Grundbuch) erfasst sein, muss die Vollmacht notariell beurkundet/beglaubigt werden oder es muss die Unterschrift unter der Vollmacht durch die Betreuungsbehörde (Gebühr 10,-€) beglaubigt werden.

Nehmen Sie dazu bitte Kontakt mit der Betreuungsstelle auf.

Verwenden Sie eine Hinweiskarte.

Sie können Ihre Vollmacht auch bei dem Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer eintragen lassen (www.vorsorgeregister.de).

**Antragsformulare erhalten Sie unter:
Bundesnotarkammer
-Zentrales Vorsorgeregister-
Postfach 08 01 51
10001 Berlin**

**Mustervollmacht
der Betreuungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises**

(In dieser Mappe finden Sie außerdem die Mustervollmacht des Bundesministers der Justiz, so wie auch im Internet unter www.bmj.de)



Name, Vorname

Anschrift:

Geburtsdatum

Vorsorgevollmacht

Ich, _____, bevollmächtige

1) _____, geboren am _____

wohnhaft: _____

2) _____, geboren am _____

wohnhaft: _____

3) _____, geboren am _____

wohnhaft: _____

mich in **allen meinen** Angelegenheiten, in allen Vermögensangelegenheiten und allen persönlichen Angelegenheiten, auch soweit sie meine Gesundheit betreffen, in jeder Hinsicht zu vertreten und meine Rechte zu wahren, weil ich ihm/ihr vertraue. Seine/ihre Rechtshandlungen sollen die gleiche Wirksamkeit haben, als wenn ich sie selbst ausführen würde.

Die Bevollmächtigten sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

Ohne Einschränkung der Geltung der Vollmacht im Außenverhältnis gegenüber Dritten bestimme ich im Innenverhältnis, dass von der Vollmacht zunächst die Bevollmächtigte unter Ziffer 1), in zweiter Linie unter Ziffer 2) und in dritter Linie unter Ziffer 3) Gebrauch machen soll.

Diese Vollmacht berechtigt insbesondere

im Bereich der Vermögenssorge

- zur Verfügung über alle meine Vermögensangelegenheiten, einschließlich der Verwaltung meines Vermögens, des Vermögenserwerbs, der Veräußerung von Vermögen
- die Einziehung von Forderungen und die Entgegennahme von Zahlungen Leistungen, Wertpapieren und Wertsachen,
- die Verfügung über meine Konten bei Banken und Sparkassen.

im Bereich Verträge, Anträge, Rechtsstreitigkeiten

- Verträge aller Art in meinem Namen abzuschließen oder aufzulösen, Vergleiche einzugehen, Verzichte zu erklären und Nachlässe zu bewilligen,
- mich als Erben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmer, Beschenkten oder Schenker zu vertreten,
- alle meine Versorgungs-, Renten-, Steuer- und sonstigen Angelegenheiten zu regeln und Versorgungsbezüge, Pension, Rente, Sozialhilfe für mich zu beantragen,
- Rechtsstreitigkeiten aller Art für mich als Kläger oder Beklagten durch alle Rechtszüge zu führen, Prozessbevollmächtigte zu beauftragen sowie mich in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren uneingeschränkt zu vertreten,
- die Vertretung bei allen Anträgen und Verfahrenshandlungen gegenüber Sparkassen, Banken, Versicherungen, Kranken- und Pflegekassen, Behörden, Ämtern, Gerichten, der Telekommunikationsgesellschaften und der Deutschen Post AG.

im Bereich der Gesundheitsfürsorge

- zur Abgabe von erforderlichen Erklärungen bei ärztlichen Behandlungen. Ich entbinde hierfür meine Ärzte gegenüber der von mir Bevollmächtigten von der Schweigepflicht,
- zur Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, die erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen und Folgen haben oder haben können,
- zur Zustimmung oder Ablehnung von ärztlichen Untersuchungen, Behandlungen oder Eingriffen, gleichgültig, ob es sich um lebensgefährliche Maßnahmen handelt oder nicht,
- zur Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebenserhaltender oder lebensverlängernder Maßnahmen,
- zur Entscheidung darüber, ob bei einem voraussichtlich länger andauernden Zustand der Bewusstlosigkeit eine künstliche Ernährung oder Flüssigkeitszufuhr eingeleitet oder abgebrochen wird,

- zur Kontrolle darüber, ob die Klinik, die Ärzte und das Pflegepersonal mir trotz meiner Bewusstlosigkeit oder Entscheidungsunfähigkeit eine angemessene ärztliche und pflegerische Betreuung zukommen lassen, die zugleich auch eine menschenwürdige Unterbringung umfasst.

Die in meiner Patientenverfügung geäußerten Wünsche sind von meinem/r Bevollmächtigten zu befolgen. Insbesondere soll er/sie auch die in meiner Patientenverfügung niedergelegten Wünsche gegenüber Ärzten und Pflegepersonal, gegebenenfalls auch mit rechtlichen Mitteln, durchsetzen.

Freiheitsentziehende Maßnahmen

Sollte ich aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer geistigen oder seelischen Behinderung für mich selbst zur Gefahr werden, so umfasst die Bevollmächtigung auch

- die Einwilligung in eine für mich aus ärztlicher Sicht zwingend erforderliche und mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung in einem Heim oder in einer anderen Einrichtung (§ 1906 Abs. 1 BGB) sowie
- die Einwilligung in unterbringungsähnliche, meine Bewegungsfreiheit einschränkende Maßnahmen für mich, wie z.B. das Anbringen von mechanischen Vorrichtungen, Bauchgurten, Bettgittern und die Verabreichung von Medikamenten (§ 1906 Abs. 4 BGB).

Der/die Bevollmächtigte hat hierzu die vorherige Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes einzuholen.

Der/die Bevollmächtigte hat für die Beendigung der Maßnahmen zu sorgen, sobald die Voraussetzungen hierzu entfallen sind.

Sonstiges

Die Vollmacht umfasst ausdrücklich auch

- **die Aufenthaltsbestimmung** einschließlich der Wohnungsauflösung und der Verfügung über die Wohnungseinrichtung; darüber hinaus insbesondere den
- Abschluss und die Kündigung von Vereinbarungen mit Pflegediensten, Kliniken, Alters- und Pflegeheimen (einschließlich der Bestellung von Sicherheitshypotheken auch für den Sozialhilfeträger),
- die Vertretung bei allen öffentlichen Registern,
- die Berechtigung, meine Post entgegenzunehmen, anzuhalten und zu öffnen sowie die Fernmeldeeinrichtung um- und abzumelden,
- alle Handlungen, die mit meinem Ableben erforderlich werden, die Entscheidung über die Form meiner Bestattung
- die Inbesitznahme und Verwaltung meines Nachlasses bis zur amtlichen Feststellung meiner Erben.

Die Vollmacht ist nur dann wirksam, wenn der/die Bevollmächtigte die Originalvollmacht bei jeder der Vertreterhandlungen in seinem/ihrem unmittelbaren Besitz hat.

Der/die Bevollmächtigte kann diese Vollmacht ganz oder teilweise auf andere Personen übertragen, Untervollmacht erteilen. Er/Sie kann diese Übertragung widerrufen.

Sollte ich geschäftsunfähig werden, so erlischt diese Vollmacht nicht.

Die Vollmacht erlischt auch nach meinem Tode nicht; sie bleibt so lange in Kraft, bis meinen Erben einen Erbschein ausgehändigt worden ist.

Der/die Bevollmächtigte hat sein/ihr Handeln an meinen Grundsätzen und Werten zu orientieren, wie ich sie in der Vergangenheit umgesetzt und mit ihm/ihr besprochen habe.

Sollte ich keine Weisungen mehr erteilen können, hat der/die Bevollmächtigte zu meinem Wohl so zu handeln, wie ein rechtlicher Betreuer zu handeln verpflichtet ist (§ 1901 BGB).

Diese Vollmacht soll eine rechtliche Betreuung unnötig machen. Eine Betreuung, die in Unkenntnis dieser Vollmacht eingerichtet worden ist, soll aufgehoben werden. Sollte die Vollmacht zu meiner Vertretung nicht ausreichen oder eine rechtliche Betreuung aus anderen Gründen erforderlich werden, so wünsche ich den/die Bevollmächtigte/n als rechtlichen Betreuer.

Ort, Datum

Unterschrift

Beglaubigungsvermerk